

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen  
**Angelverein Kanalfreunde Offenbüttel e.V.**  
(nachfolgend AVKO genannt)  
Er hat seinen Sitz in Albersdorf.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und unter der Vereinsregisternummer

### **VR 1080 ME**

beim Amtsgericht in 25704 Meldorf eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Der AVKO ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Der Verein fühlt sich dem **Datenschutz** verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.

Der AVKO ist Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV), im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreissportfischerverband Dithmarschen e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der AVKO ist ein Zusammenschluss von Angelfischern, die sich zum Ziel gesetzt haben, das Waid- und Naturschutzgerechte Angelfischen zu verbreiten, zu verbessern und zu erhalten.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenprogrammes des DAFV,
- b) das Schaffen, Verbessern und Erhalten von Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge oder ähnliche Maßnahmen,
- d) der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer einschließlich der an und in ihr lebenden Tiere und Pflanzen ein. Er trägt damit zu Erhaltung der Volksgesundheit bei. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Gewässer sowie ähnliche Bestrebungen zum Wohle von Mensch und Tier,
- e) der AVKO führt weder Wett- noch Pokalangeln durch oder unterstützt diese

- f) der AVKO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Bildung von Rücklagen, die zur Schaffung von Vereinseigentum, Förderung der Jugendarbeit und des Gemeinsinns zu verwenden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr erreicht hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Er kann einen Antrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

Als fördernde Mitglieder, die keine Angelfischerei betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten **keine** Fischereipapiere.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. **durch freiwilligen Austritt.** Das Mitglied kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seinen Austrittswillen gegenüber dem Vorstand kundtun. Die Erklärung muss **bis zum 30. September** eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Das Mitglied hat Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten,
2. **durch Tod.** Bereits geleistete Beiträge werden **nicht** zurückerstattet,
3. **durch Ausschluss.** Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vorgaben der Satzung, gegen anerkannte fischwaidliche und sportliche Regeln sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen hat.
4. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
5. wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde,
6. wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
7. wenn es innerhalb des Vereins **wiederholt** und **erheblich** Anlass zu Streit und Unfrieden war
8. wenn es trotz **Mahnung** und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
9. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss auf eigenen vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet **endgültig.**
10. **mit dem Ende der Mitgliedschaft** erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anrecht am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und vergleichbare Gegenstände und Unterlagen, die eindeutig dem Verein zuzuordnen sind, müssen ohne Ersatz an den Verein zurückgegeben werden.

## § 5 Disziplinarmaßnahmen

Statt eines **Ausschlusses** kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

1. **zeitweilige** Entziehung von Vereinsrechten,
2. Zahlung einer **Geldbuße** bis maximal 250 €,
3. einer schriftlichen **Verwarnung** mit oder ohne Auflagen,
4. einen schriftlichen **Verweis** mit oder ohne Auflagen,
5. **mehrere** der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
6. **gegen die Entscheidungen** ist die Anrufung des **Ehrenrats** möglich. Dieser entscheidet endgültig.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes** sind von den Erziehungsberechtigten und seitens des Vereins zu beachten. Die Rechte des Mitglieds ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht durch Zahlungs- oder andere Belege vom betroffenen Mitglied nachgewiesen werden können.

### **Die Mitglieder sind verpflichtet**

1. das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen, auch bei anderen Vereinsmitgliedern, zu achten,
2. sich gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
3. Zweck und Aufgaben des Vereins und der Angelfischerei zu erfüllen und zu fördern,
4. die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen,
5. die Sportfischerprüfung abzulegen, sofern das Mitglied nicht als förderndes Mitglied gilt,
6. die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus mittels Lastschriftverfahren (SEPA) an den Verein zu entrichten,

## § 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand**

### **1. Die Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Es wird von dem/der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.

**A.** Die Einladung erfolgt schriftlich und muss eine Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

- Feststellen der Stimmliste
- Bericht des/der 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Anträge
- Anfragen und Mitteilungen

**B. Anträge** von Mitgliedern müssen schriftlich mit Begründung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

**C. Der Vorstand** muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens **ein Drittel** aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

**D. Abstimmungen.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. **Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.** Die einfache Stimmenmehrheit beträgt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. **Stimmenenthaltung** gelten als nicht abgegebene Stimmen. **Stimmengleichheit** gilt als Ablehnung. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist so zu verfahren. Eine **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- eine Satzungsänderung
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder/innen
- Die Auflösung des Vereins

**E. Wahlen** erfolgen in **geheimer Abstimmung.** Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl offen durch Handzeichen durchzuführen.

**F.** Anträge auf Satzungsänderung können nicht als **Dringlichkeitsantrag** gestellt werden.

**G.** Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie werden von dem/der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in unterzeichnet.

## 2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Angelwartin
- mindestens 2 Beisitzer

**2.a:** der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Vorstandsmitglieder** vertreten. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassungen gelten die §§ 28, Abs. 1 und 32 BGB

**2.b:** der/die Vereinsvorsitzende **überwacht** die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die **ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes** gerichtet sein.

**2. c:** der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

**2. d:** Eine **Zusammenlegung** von Vorstandsämtern ist **nicht zulässig**.

**2. e: Sämtliche** Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins getätigten und **nachgewiesenen** Auslagen.

**2. f:** Zu Sitzungen des Vorstandes **lädt der/die 1.Vorsitzende**, in seiner/ihrer Verhinderung der/die 2.Vorsitzende, ein. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder/innen, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

## § 8

### Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei (2)** Jahren gewählt. Sie dürfen im Verein **kein anderes Amt** bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 9

### Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus **mindestens 3 (drei)** Mitgliedern und wird auf der Hauptversammlung unbefristet gewählt. Die **Aufgabe** des Ehrenrats ist es, in allen Streitfällen unter den Mitgliedern, sofern er vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird, als **Schlichtungsausschuss** tätig zu werden sowie über Berufungen bei Ausschlüssen nach § 4 oder Disziplinarmaßnahmen nach § 5 der Satzung zu entscheiden.

## §10

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss einer dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibt, dem Landessportverband Schleswig-Holstein zugesprochen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung die **Liquidatoren**.

**§ 11**  
**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in 25704 Meldorf.

Die Satzung wurde der Gründungsversammlung am 30. Oktober 1998 vorgelegt und beschlossen.

Eine erforderliche Änderung erfolgte am 21. Januar 1999.

Eine zweite Änderung wurde durch die Hauptversammlung am 22. Januar 2017 beschlossen.

Albersdorf, 21. Januar 2018